



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.02.2017
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988 614-

13. März 2017

Mitwirkung von Gemeindevertretern bei Stellungnahmen im Regionalplanverfahren

Sehr geehrt

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017, mit dem Sie die Frage der Befangenheit von Gemeindevertretern im Kontext der Online-Beteiligung im Zuge der Regionalplanung zum Thema Windenergie ansprechen.

Mit der Frage des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes nach § 22 Abs. 1 GO bei der Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung in Regionalplänen hatte sich das Innenministerium in den vergangenen Jahren wiederholt zu befassen. Mit Blick auf die seinerzeit in § 22 Abs. 1 Satz 2 GO enthaltene Legaldefinition des Merkmals „Unmittelbarkeit“, wonach zwischen der zu von der von der Gemeindevertretung zu treffenden Entscheidung und dem potentiellen Vor- oder Nachteil für ein Mitglied der Vertretung ein direkter Kausalzusammenhang bestehen musste, die Letztentscheidung über Windenergieflächen aber der Landesplanung oblag, war die Möglichkeit einer Befangenheit im Jahre 2009 noch generell verneint worden. Diese Auffassung war später, als dem Votum der Gemeinden im Regionalplanverfahren ein stärkeres Gewicht eingeräumt wurde, revidiert worden.

Mittlerweile hat sich eine Änderung der Rechtslage ergeben: Zwar hat das OVG Schleswig mit seiner Entscheidung vom 20. Januar 2015 klargestellt, dass wegen des bundesrechtlichen Abwägungsgebots ein Gemeindevotum keinen bindenden Einfluss auf die Entscheidung der Landesplanung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung haben darf. Allerdings, und das ist für die aktuelle Bewertung entscheidend, hat der Gesetzgeber durch Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. August 2016 (GVObI. S. 788) die 2012 in die GO eingefügte Legaldefinition des unmittelbaren Vor- oder Nachteils gestrichen und damit deutlich gemacht, dass für die Frage der Befangenheit nicht (mehr) starr an einem engen Kausalzusammenhang zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Vor- oder Nachteil abzustellen ist; vielmehr kommt es vor dem erkennbaren Ziel der Regelung, das Vertrauen in eine unvoreingenommene Verwaltung zu stärken, darauf an, ob bei objektiver Betrachtung bei ein-

zelen Gemeindevertretern ein individuelles Sonderinteresse anzunehmen ist. Nach den Eindrücken, die ich aus der Beratung des Innen- und Rechtsausschuss des Landtags gewonnen habe, hatte der Gesetzgeber bei der Änderung des § 22 Abs. 1 GO besonders den Bereich der Windkraft im Blick. Da sich Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres kommunalen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken. Ich teile daher Ihre Auffassung.

Mit freundlichen Grüßen